



44. Jahrgang. 2873

943.8.07:943.0:050+070]=31

Vertrieb
 jeden Sonnabend.
 Abonnementspreis
 3 Rtl. 50 Pf. jährlich,
 auch die Post bezogen
 1 Rtl. 90 Pf.

Redaction
 amtl. Theils:
 des Kreisamts.

Kreis-Blatt

Inserate
 werden jederzeit in der
 Expedition d. Blattes
 angenommen.

Die gedruckte Corpus-
 Spalt-Beile oder deren
 Raum kostet 15 Pf.

Expedition, Druck und
 Verlag von
 G. Kreyer in Stuhm.

für den Kreis Stuhm.

Nro. 12.

Stuhm, Sonnabend, den 19. März

1887.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes und Kreis-Ausschusses.

Nr. 1. Damit die General-Verwaltung der königlichen Museen hier selbst in die Lage gebracht werde, auch ihrerseits nach Möglichkeit der leider noch immer in großem Maße statthabenden Verbringung von vorgeschichtlichen oder frühgeschichtlichen Funden entgegenzuwirken und unter Umständen dem Uebergang solcher Fundstücke in Privatsammlungen, wo sie vorerst für die wissenschaftliche Ausbeutung verloren sind, zuvorzukommen, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die Lokalbehörden ihres Bezirkes anzuweisen, von allen durch amtliche Anzeige oder auf anderem Wege zu ihrer Kenntniß gelangenden Funden solcher Alterthümer der vorgeschichtlichen oder frühgeschichtlichen Zeit Euer Hochwohlgeboren sogleich Bericht zu erstatten.
 Berlin, den 5 Februar 1887. gez. Dr. von Göppler

Fund von
 Alterthümern

Indem ich vorstehendes Ministerial-Reskript zur Kenntniß der Orts- wie Ortspolizeibehörden und der Gendarmerie des Kreises bringe, ersuche ich dieselben, mir von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Funden oben bezeichneter Art sogleich Mittheilung zugehen zu lassen.
 Stuhm, den 18. März 1887. Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

Nr. 2. Behufs Ausführung der Schutzpockenimpfung im Jahre 1887 werden die Polizei-Verwaltungen, Guts- und Gemeindevorstände ersucht, eine Nachweisung der impflichen Kinder nach dem untenstehenden Formular anzufertigen und bis zum 10. April er. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzusenden.

Impfung.

In die Nachweisung sind aufzunehmen:

1. sämtliche im Orte befindlichen Kinder, welche im Jahre 1886 geboren sind,
2. die im Orte befindlichen Kinder, welche in früheren Jahren geboren, aber noch nicht mit Erfolg geimpft sind.

Es hat daher, damit die Nachweisung möglichst vollständig und richtig ist, eine Ermittlung der impflichen Kinder von Haus zu Haus stattzufinden. Bei den außerhalb geborenen Kindern ist in Spalte 3 der Nachweisung auch noch der Geburtsort anzugeben.

Die Nachweisung ist vor der Einreichung dem Standesbeamten mit dem Ersuchen vorzulegen, zu prüfen, ob sämtliche im Jahre 1886 im Orte geborenen und noch lebenden Kinder in die Nachweisung aufgenommen sind, und die ausgelassenen nachzutragen, auch unter der Liste zu bescheinigen, daß sämtliche in der Ortschaft im Jahre 1886 geborenen und noch lebenden Kinder in dieselbe aufgenommen sind.

Wenn die Eltern der von dem Standesbeamten in die Liste eingetragenen impfpflichtigen Kinder sich nicht mehr am Orte befinden, so ist in Spalte 6 anzugeben, wohin die Eltern verzogen sind. Liegt der neue Wohnort in einem anderen Kreise als dem hiesigen, so ist auch noch der Name des Kreises oder die Stadt, bei welcher der neue Wohnort belegen, anzugeben.

Außer der vorgedachten Nachweisung über die in diesem Jahre zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder muß von dem Lehrer und bei mehrklassigen Schulen von dem Hauptlehrer eine Nachweisung über die im Jahre 1887 zur Wiederimpfung vorzustellenden Schulkinder aufgestellt werden.

Die dazu erforderlichen Formulare werden den Polizeiverwaltungen und den Gemeinde- und

Gutsvorständen, in deren Bezirk sich eine Schule befindet, zugesandt werden. Die Formulare sind dem Lehrer bezw. Hauptlehrer mit dem Ansuchen zu übersenden, in dieselbe alle diejenigen die Schule besuchenden Kinder einzutragen, welche im Jahre 1875 oder früher geboren, aber noch nicht mit Erfolg wiedergeimpft sind. Wenn die vor dem Jahre 1875 geborenen Schulkinder die erfolgte Wiederimpfung nicht durch Vorlegung des Impfscheins nachweisen, so sind sie unbedingt in die Nachweisung zu übernehmen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweisung muß von dem Lehrer bezw. Hauptlehrer unter beiden Exemplaren bescheinigt werden.

Die Nachweisungen sind nicht nur für die öffentlichen Schulen, sondern auch für die Privatschulen aufzustellen.

Der Wiedereinreichung der von dem Lehrer aufzustellenden Nachweisungen durch die vorbezeichneten Behörden sehe ich bis zum 10. April ex. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung entgegen.

Stuhm, den 16. März 1887.

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

Nachweisung

derjenigen Kinder in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirk
welche im Jahre 1887 zur Erstimpfung vorzustellen sind.

Kaufmännischer.	Des Impflings		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes.		Bemerkungen.
	Vor- und Zunamen	Tag, Monat und Jahr der Geburt.	Vor- und Zunamen	Stand.	

Die Richtigkeit bescheinigt

., den . . . ten März 1887.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

Anbau der Zuckerrübe.

№ 3. Mit dem ausgedehnteren Anbau der Zuckerrübe innerhalb des hiesigen Kreises hat auch das Verfahren immer mehr Eingang gefunden, die Reinigung und das Ausnehmen der Rüben im Accordsfache an Unternehmer zu vergeben, welche sodann die erforderlichen Arbeitskräfte engagiren. Dabei haben sich nur aber bereits im vorigen Jahre die Mißstände herausgestellt, daß einmal bei Annahme der Arbeiter die Legitimation derselben von den Unternehmern nicht hinreichend geprüft wird und weiter an vielen Stellen keine angemessene Beherbergung der Arbeiter stattfindet, die indessen in Rücksicht auf die vielen darunter befindlichen Frauen und Mädchen unbedingt verlangt werden muß. Den beteiligten Grundbesitzern mache ich deshalb zur Pflicht,

1. die Legitimation der von den Unternehmern gemietheten Arbeiter eingehend zu prüfen und für die Entlassung solcher Personen, die ihre Berechtigung zum Abschluß der Miethsvertrages nicht hinreichend nachweisen können, sofortige Sorge zu tragen;
2. die hierbei in Betracht kommenden Arbeiter getrennt nach Geschlechtern, in angemessener Weise unterzubringen. Selbstredend gilt dasselbe auch für solche Fälle, in denen Grundbesitzer ohne Zuhilfenahme eines Unternehmers eine Anzahl von Arbeitern in gleichartiger Weise engagiren.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich aber, auf die strenge Beachtung dieser Anordnung zu halten und gegen solche Grundbesitzer, welche die unter Nr. 2 angegebene Bedingung nicht erfüllen, mit sofortigen Zwangsmahnahmen gemäß § 68 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 vorzugehen.

Ebenso haben die Gendarmen des Kreises die zu ihrer Kenntniß gelangenden diesbezüglichen Uebertretungen sofort der zuständigen Ortspolizeibehörde anzeigen.

Stuhm, den 18. März 1887.

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

Hagel- versicherung.

№ 4. In neuerer Zeit ist sowohl bei den Verhandlungen im Deutschen Landwirtschaftsrathe als anderweit die Thatsache öffentlich beklagt worden, daß die Versicherung gegen Hagelschaden gerade bei der bäuerlichen und kleinbäuerlichen Bevölkerung im Allgemeinen wenig Verbreitung gefunden hat, so daß diese Bevölkerungsklassen beim Eintritte eines bedeutenderen Hagelschadens nicht selten in ihrer Existenz gefährdet sind. Es erscheint als eine Aufgabe der Staatsbehörden mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Beseitigung dieses, den öffentlichen Interessen widerstrebenden Zustandes hinzuwirken.

Mit Rücksicht hierauf mache ich die Besitzer ländlicher Grundstücke im Kreise Stuhm auf die großen wirthschaftlichen Vortheile der Hagelversicherung aufmerksam und weise insbesondere auch darauf hin, daß nach der bestehenden Grundsteuer-Verfassung im Falle des Hagelschadens ein Erlaß an der Grundsteuer nicht stattfindet.

Stuhm, den 15. März 1887

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

Nr. 5.

Allgemeine Verfügung,
betreffend die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten
und den Schulbesuch der Hütelinder.

Hütelinder.

Die unter 1 bis (einschließlich) 10 der Verordnung über Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten und den Schulbesuch der Hütelinder vom 15. März, 1858 (Amtsblatt pro 1858 S. 54 ff.) gegebenen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben, jedoch unbeschadet der fortbestehenden Vorschrift 11.

An Stelle der aufgehobenen Bestimmungen ordnen wir Folgendes an:

I. Bedingungen, unter welchen schulpflichtige Kinder zum Viehhüten verwendet werden dürfen.

1. Zum Viehhüten dürfen schulpflichtige Kinder nur verwendet werden, wenn sie mit einem vorchriftmäßigen Erlaubnißschein versehen sind.

2. Dieser Erlaubnißschein wird auf dem Lande von dem Lokalschulinspektor des Heimathortes, in den Städten von der Schuldeputation ertheilt und zwar zum Hütedienst bei einem bestimmten Dienstherrn für die Zeit von Ostern bis zum 1. November des laufenden Jahres.

3. Der Hütchein darf nur ertheilt werden:

- a. wenn das Kind das zehnte Lebensjahr zurückgelegt hat und in der Schule entweder der Mittelstufe oder der Oberstufe angehört,
- b. wenn dasselbe in dem vorausgegangenen Winterhalbjahre die Schule regelmäßig besucht hat,
- c. wenn die Armuth desselben durch ein Attest der zuständigen Ortsobrigkeit erwiesen ist,
- d. wenn der Dienstherr, falls er im vorhergegangenen Jahre ein Hütelkind gehalten hat, dieses regelmäßig zur Schule geschickt hat.

II. Ueberweisung und Anmeldung der Hütelinder.

1. Der Erlaubnißschein ist, nachdem der in demselben benannte Dienstherr den Schein mit Namensunterschriften versehen hat, von dem Lokalschulinspektor bezw. der städtischen Schuldeputation dem Lehrer derjenigen Schule, welche das Kind besuchte, behufs Eintragung in ein besonderes Verzeichniß der Hütelinder zuzustellen. Wenn das Kind in einem andern Schulbezirke in den Hütedienst tritt, so ist eine Abschrift des Erlaubnißscheins (Hütcheins) dem Lokalschulinspektor bezw. der städtischen Aufsichtsbehörde derjenigen Schule, welche das Kind während der Hütezeit zu besuchen hat, behufs Aushändigung an den Lehrer dieser Schule und Aufnahme in das Verzeichniß der Hütelinder zu übersenden.

2. Das mit dem Erlaubnißschein versehene Hütelkind hat sich vor seinem Eintritt in den Hütedienst bei dem zuständigen Lehrer, dessen Schule es zu besuchen hat, zu melden und mit seinem Eintritt in den Hütedienst die Schule wöchentlich in 12 von dem Lokalschulinspektor bezw. der Schuldeputation zu bestimmenden Stunden zu besuchen (Circularverfügung vom 16. März 1870).

III. Schulversäumnisse und deren Bestrafungen.

1. Der Lehrer ist verpflichtet, sämmtliche zu seiner Schule angemeldeten Hütelinder in der Schulbesuchliste einzutragen und jeden versäumten Unterrichtstag in derselben anzumerken. Auf Grund der Schulbesuchliste hat derselbe jeden Sonnabend demjenigen Mitgliede des Schulvorstandes bezw. der Schuldeputation, welches mit der Prüfung der für die Schulversäumnisse beizubringenden Entschuldigungsgründe beauftragt ist, eine Versäumnisliste oder, wenn keine Versäumnisse vorgekommen sind, einen Fehl-Bericht einzureichen.

2. Jedes Mitglied des Schulvorstandes bezw. der Schuldeputation hat, wenn dem Lehrer oder ihm selbst der Versäumnisgrund nicht bekannt ist, den betreffenden Dienstherrn behufs Angabe der Entschuldigungsgründe zu einem bestimmten Termin in den ersten drei Tagen der Woche mit der Verwarnung vorzuladen, daß im Fall seines Ausbleibens angenommen werde, er hätte zur Sache nichts anzuführen. Die ausgefüllte Liste bezw. der Fehlbericht ist an jedem Donnerstage an den Lokalschulinspektor bezw. an die städtische Schuldeputation zu befördern und demnächst ist die mit den Strafanträgen versehene Versäumnisliste bis zum folgenden Sonnabend der zuständigen Ortspolizeibehörde zuzustellen. Letztere hat die Strafe gegen den Dienstherrn festzusetzen und demnächst die eingezogenen Geldstrafen an den Rendanten der Ortsschulkasse, die Versäumnisliste dagegen an den Lokalschulinspektor bezw. den Vorsitzenden der städtischen Schuldeputation abzugeben. Von dort ist die Liste nach genommeener Kenntniß dem Rendanten der Schulkasse als Belag für die zu vereinnahmende Schulstrafe zuzustellen (Verordnung vom 22. Dezember 1880 Amtsblatt 2. Beilage).

3. Für jede strafbare Schulversäumnis der Hütelinder hat nach gesetzlicher Bestimmung des § 4 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 im ersten und zweiten Fall eine Strafe von je 4 Pf. für den Tag, in den folgenden Fällen eine solche von je 50 Pf. für den Tag einzutreten.

Die Höhe der für den Unvermögensfall festzusetzenden Haftstrafe bestimmt § 11 der Verordnung vom 10. Dezember 1863 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 3 pro 1864).

IV. Kontrolle über die Hütelinder.

1. Der Lokalschulinspektor bezw. die städtische Schuldeputation hat ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welchen ein Erlaubnißschein ausgestellt ist, oder für welche die Abschrift des von einem andern Lokalschulinspektor oder einer anderen Schuldeputation ausgefertigten Erlaubnißscheins eingegangen ist, zu führen mit Angabe des Alters des Kindes, der Namen der Eltern, Pfleger oder Dienstherren des Wohnorts derselben, sowie der Schule, welche das Kind im letzten Winterhalbjahr zu besuchen hatte.

2. Bis zum 15. Mai jeden Jahres hat der Lehrer, und an zweiklassigen oder mehrklassigen Schulen der Hauptlehrer der Schule, dem Lokalschulinspektor bezw. der städtischen Schuldeputation ein gleiches, von dem Ortsvorstande als richtig und vollständig bescheinigtes Verzeichniß der in dem Schulbezirk vorhandenen Hütelinder in 3 Exemplaren einzureichen, oder — falls Hütelinder im Schulbezirke nicht vorhanden sind — einen Fehl-Bericht zu erstatten.

Das Verzeichniß ist mit der dreifachen Rubrik zu versehen: :

1. mit Erlaubnißschein angemeldet,
2. mit Erlaubnißschein aber nicht angemeldet,
3. ohne Erlaubnißschein.

3. Der Lokalschulinspektor bezw. die Schuldeputation sendet bis zum 1. Juni jedes Jahres ein Exemplar der von sämtlichen Lehrern seines bezw. ihres Aufsichtsbezirks eingegangenen Verzeichnisse, nachdem solchen das Ergebnis der eigenen Nachforschungen beigelegt ist, an den Königlichen Kreislandrath, ein zweites an den Kreis Schulinspektor. Das dritte Exemplar der Verzeichnisse ist zu den, von dem Lokalschulinspektor bezw. der Schuldeputation „über Angelegenheiten der Hütelinder“ zu führenden besonderen Akten zu nehmen.

4. Der Lokalschulinspektor bezw. die Schuldeputation hat die Lehrer des Aufsichtsbezirks zur sorgfältigen Anfertigung der Verzeichnisse und zur vorschriftsmäßigen Führung der Liste über die Schulverhältnisse der Hütelinder, sowie zur prompten Einsendung derselben anzuhalten, nöthigenfalls ihre Bestrafung für Nachlässigkeiten beim Königlichen Kreis Schulinspektor zu beantragen, auch Versäumnisse der Ortsvorstände bei Ermittlung der Hütelinder, soweit sie zu seiner Kenntniß kommen, sowie Unterlassungen oder Verzögerungen der Ortspolizeibehörden in Bezug auf die Strafvollstreckung dem Königlichen Kreislandrath anzuzeigen.

5. Der Kreis Schulinspektor überzeugt sich bei jeder Visitation von dem Vorhandensein der die Hütelinder betreffenden Akten, sowie von der regelmäßigen Führung der Listen, prüft die ihm vorzustellenden Hütelinder und macht von dem Ergebnis der Prüfung, sowie von etwaigen Nachlässigkeiten der Lehrer, in jedem Revisionsprotokoll Anzeige.

6. Der Kreis Schulinspektor und Kreislandrath werden so viel als möglich örtliche Revisionen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen eingereichten Verzeichnisse persönlich vornehmen. Der Landrath hat überdies solche öfters durch die Gendarmen vornehmen zu lassen.

V. Die nicht aufgehobene unter 11 der Verordnung vom 15. März 1858 gegebene Vorschrift, welche nachstehend von neuem abgedruckt ist, bringen wir bei dieser Gelegenheit wieder in Erinnerung.

Marienwerder, den 20. März 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnung über Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten und den Schulbesuch der Hütelinder.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, und unter Aufhebung der Amtsblattbekanntmachung vom 16. November 1852 werden in Nachstehendem die Vorschriften über die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten und den Schulbesuch der Hütelinder zusammengestellt und zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Nr. 1 bis 10 sind aufgehoben.

11. Strafbestimmungen für unberechtigte Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten.

Wer ein schulpflichtiges Kind, sei es sein eigenes oder ein fremdes, während der Schulstunden ohne vorschriftsmäßigen Erlaubnißschein zum Viehhüten verwendet, ingleichen wer es unterläßt, das Hütekind binnen der ersten drei Tage, daß er es in seine Dienste genommen hat, unter Vorlegung des Erlaubnißscheins dem Ortschullehrer vorzustellen und zur Hüteschule anzumelden, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern. (§ 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850). Außerdem ist er im Wege der Exekution anzuhalten, den Erlaubnißschein nachträglich beizubringen und die Anmeldung zur Hüteschule nachzuweisen oder aber das betreffende Kind aus dem Dienste zu entlassen.

Marientwerder, den 15. März 1858

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Indem ich die vorstehende Verfügung der Königl. Regierung auch noch an dieser Stelle zur öffentlichen Kenntniß der Kreisbewohner bringe, ersuche ich insbesondere die Ortspolizeibehörden des Kreises für eine zweckentsprechende und prompte Erledigung der diesbezüglichen Versäumnislisten Sorge zu tragen.

Stuhm, den 15. März 1887.

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

N 6. Unter Nr. 4 der von dem Herrn Minister des Innern erlassenen Anweisung über die Festsetzung der korektionellen Nachhaft und über das bei der Entlassung der Korrigenden zu beobachtende Verfahren vom 22. Oktober 1885, welche mittelst diesseitiger Verfügung vom 31. Dezember desselben Jahres — Nr. I. R. 273 3 — dorthin mitgetheilt ist, ist angeordnet worden, daß die von den Detinirten ersparten Ueberverdienstgelder (Arbeitsprämie) abzüglich des erforderlichen Reise- und Zehrgeldes nach der Entlassung von der Direktion des Arbeitshauses der Ortspolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zur Auszahlung in angemessenen Raten übersandt werden sollen und sind Euer Hochwohlgeboren in der erwähnten Verfügung unter Hinweisung auf die Wichtigkeit gerade der Bestimmungen unter Nr. 4 der ministeriellen Anweisung von mir angewiesen worden, die sorgfältigste Ausführung derselben den Ortspolizeibehörden zur Pflicht zu machen. Wie ich aber aus Mittheilungen des Herrn Landes-Direktors ersehen habe, sind von einer großen Anzahl der Ortspolizeibehörde des diesseitigen Regierungsbezirks in zahlreichen Fällen jene Vorschriften insofern nicht beachtet worden, als sie die ihnen von der Direktion der Provinzial-Besserungs- und Landarmen-Anstalt zu Könitz übersandten Ersparnisse an Ueberverdienstgeldern ihrem ganzen Betrage nach mit einem Male an die entlassenen Korrigenden ausgezahlt haben. Ich muß dieses Verfahren, durch welches die Entlassenen geradezu zu leichtfertigen Ausgaben verleitet und von dem Beginne eines ordentlichen Lebenswandels abgehalten werden, ernstlich mißbilligen und ersuche daher Euer Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst die Ortspolizeibehörden Ihres Kreises wiederholt auf die Wichtigkeit und den Zweck jener Vorschriften hinzuweisen und ihnen die genaueste Befolgung derselben einzuschärfen, sowie Sieh davon überzeugt zu halten, daß dieselben den getroffenen Anordnungen nachkommen.

Es würde mir erwünscht sein und mir Veranlassung geben, die betreffenden Polizei-Verwalter zur Verantwortung zu ziehen, wenn in Zukunft ähnliche Verstöße gegen die ministerielle Anweisung vom 22. Oktober 1885 bezw. meine Verfügung vom 31. Dezember dess. Jz. wie die vorstehend gerügten zu meiner Kenntniß gelangten.

Marientwerder, den 31. Januar 1887.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Busch.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntniß und genauen Nachachtung für die Herren Bürgermeister und Amtsvorsteher des Kreises.

Stuhm, den 15. März 1887.

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

N 7. In Rücksicht auf die mehrfachen Abänderungen und Ergänzungen, welche das Regulativ über Forstregulativ Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 im Laufe der Zeit erfahren hat und die Erwägung weiter nothwendig gewordener Abänderungen hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten eine neue Redaktion der betreffenden Vorschriften mit dem Herrn Kriegsminister vereinbart mit der Maßgabe daß dieses neue, vom 1. Februar cr., datirende Regulativ vom 1. April cr. ab an die Stelle des Regulativs vom 15. Februar 1879 treten soll.

Ich mache auf dieses neue Regulativ mit dem Bemerken aufmerksam, daß dasselbe im diesseitigen Bureau und bei der Oberförsterei Rehlfhof eingesehen werden kann.

Stuhm, den 14. März 1887.

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

N 8. Der Gärtner Rudolf Mezklaff, in Gr. Stanau ist zum Amtsdienere für den Amtsbezirk Sparau bestellt und als solcher nach vorhergegangener Vereidigung von mir bestätigt worden.

Stuhm, den 15. März 1887.

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

Amtsdienere
in Sparau.

Steckbrief.

Nr. 9. Der am 13. August 1857 zu Gerdaunen geborene Reservist Stellmacher Adolf Franz Lapenski, welcher seiner Militärpflicht vom 5. November 1877 bis 11. September 1879 beim Ostpreussischen Fuß-Artillerie Regiment Nr. 1 genügt hat, entzieht sich längere Zeit der militärischen Kontrolle und ist trotz aller Recherchen sein Aufenthaltsort bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Sämmtliche Ortsbehörden und königlichen Gendarmen werden hiermit beauftragt, nach dem p. Lapenski zu recherchiren, ihn im Ermittlungsfalle zur sofortigen Anmeldung beim zuständigen Bezirksfeldwebel anzuhalten, sowie auch dem königlichen Bezirks-Commando zu Pr. Stargardt eine entsprechende Mittheilung zu machen.

Stuhm, den 14. März 1887.

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

Wildschon-
gesetzes.

Nr. 10. Bezüglich der Handhabung des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 bestehen anscheinend in den einzelnen Bezirken der Monarchie insofern Verschiedenheiten, als zum Erlaß von polizeilichen Strafverfügungen wegen Uebertretungen dieses Gesetzes zuständig auf dem platten Lande bald die Amtsvorsteher, bald die Landräthe angesehen werden. Auch scheinen über den Umfang der den Polizeibehörden eingeräumten Zuständigkeit im Hinblick auf den Wortlaut im Absatz 2 § 5 des Gesetzes cit., welcher die Prüfung über das Vorhandensein mildernder Umstände dem Richter zuzuweisen scheint, an vielen Stellen Zweifel zu bestehen. Da nach dem Gesetz vom 23. April 1883 (Ges.-S. S. 65) die von dem Verwalter der Polizei in einem bestimmten Bezirk festzusetzenden Geldstrafen den Betrag von 30 Mk. in jedem einzelnen Fall nicht überschreiten dürfen, so sind manche Polizeibehörden der Ansicht, daß sie zum Erlaß von Strafverfügungen wegen Uebertretungen gegen die Ziffern 1. 2. 3. im Absatz 1 des § 5 des Wildschongesetzes auch dann nicht zuständig seien, wenn nach ihrer Meinung mildernde Umstände vorliegen, während andere Behörden beim Vorhandensein solcher Umstände diese Befugniß innerhalb der angegebenen Schranke des Gesetzes vom 23. April 1883 auch gegenüber denjenigen Uebertretungen in Anspruch nehmen, welche wie die oben bezeichneten, mit einem über 30 Mk. hinausgehenden Strafmaximum bedroht sind.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen wie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir über die bisher besorgte Art der Handhabung qu. Bestimmungen bis zum 29. März cr. Bericht zu erstatten.

Stuhm, den 17. März 1887.

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

Ev. Pfarrstelle
in Christburg

Nr. 11. Zu der an der evangelischen Kirche zu Christburg erledigten Pfarrstelle ist der seitherige Pfarrverweser, Prediger Felix Wilhelm Viktor Hassenstein berufen und bestätigt worden.

Stuhm, den 15. März 1887.

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

Schulvorstand
in Barlewitz.

Nr. 12. Es sind gewählt und von mir bestätigt worden:

1. Der Besitzer Eggert in Barlewitz als Schulkassen-Rendant und
2. Der Besitzer Kegehr in Barlewitz als Schulvorsteher.

Stuhm, den 15. März 1887.

Der Landrath, J. B.: Der Kreisdeputirte.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Herr Minister hat durch Erlaß vom 25. v. Mts. U III 10415 U II 366 angeordnet, daß beim Schulunterricht fortan das Ries Papier zu 1000 Bogen gerechnet werde.

Die Herren Lehrer wollen sich hiernach richten, Abschrift dieser Verfügung übrigens auch zur Schulchronik nehmen.

Stuhm und Rosenberg Wpr., den 17. März 1887.

Die Kreisschulinspektoren.
Dr. Sint. Steuer.

Der Mühlenbesitzer Schön zu Anemitt beabsichtigt in der unmittelbaren Nähe der am 17. Januar cr., abgebrannten Windmühle eine neue solche zu erbauen. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 6 des Ediktes vom 28. 10. 1810 werden die Adjacenten hiervon in Kenntniß gesetzt mit dem Anheimplen, begründete Widersprüche gegen den Neubau bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Trankwitz, den 15. März 1887.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Der Deichrepräsentant **Hermann Bollerthun** in **Kladendorf** ist von dem Deich-
amte für die nächsten 3 Jahre zum stellvertretenden Deichhauptmann gewählt und als solcher
bestätigt und vereidigt worden.

Schönwiese, den 3. März 1887.

Der Deichhauptmann.
R. Wunderlich.

Privat-Anzeigen.

Sonntag, den 27. März d. Js.,

Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr,

im Saale des Kreishauses zu **Stuhm**, zum Besten des **Stuhmer Frauenvereins**:

Musikalische

Abendunterhaltung

und lebende Bilder.

Die **Generalprobe** ist **Sonnabend, den 26. d. Mts**, Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Um recht zahlreichen Besuch bittet

Der Vorstand des Stuhmer Frauenvereins.

Das Nähere besagen die Zettel.

Herren- und Knaben-Garderoben,

werden nach **Maas** in meinem Geschäft gut sitzend und aufs sauberste zu **billigsten Preisen**
angefertigt.

Anzüge von guten Stoffen
(Reine Wolle) schon von **24 Mark** an.

M Salinger-Marienbourg.

Die Ziehung der Cölner St. Peters-Lotterie
ist verlegt auf den 24. Mai d. Js.

Loose à 1 Mark sind noch zu haben bei
F. Albrecht, Stuhm.

Geschäfts- Uebersicht

des

Vorschuß = Vereins Christburg,

Eingetragene Genossenschaft,

für das 22. Geschäftsjahr

vom 1. Januar 1886 bis 31. Dezember 1886.

A. Einnahme.

Bestand aus dem Vorjahre	19 174,95	Mt.
Beiträge	3 189,08	"
Eintrittsgelder	48,00	"
Rückzahlung von Vorschüssen	1 109 006,58	"
Zinsen	17 830,45	"
Aufnahme von Darlehenen	50 695,00	"
Extraordinaire Einnahme	225,53	"
Restbetrag der eingezogenen Guthaben ausgeschlossener Mitglieder nach Abzug vor-	193,12	"
geschlossener Gerichtskosten		
						<u>Summa 1 200 362,71</u>	<u>Mt.</u>

B. Ausgabe.

Rückzahlung von Guthaben	2 940,93	Mt.
Gewährte Vorschüsse	1 098 229,00	"
Rückzahlung von Darlehenen	62 610,00	"
Gezahlte Zinsen	11 423,36	"
Gehälter und Verwaltungskosten	3,972,05	"
Außerordentliche Kosten	234,83	"
Anwalts- und Verbandsstantieme	68,00	"
Kassenbestand	20 884,54	"
						<u>Summa 1 200 362,71</u>	<u>Mt.</u>

Bilanz.

Activa.							
Kassenbestand	20 884,54	Mt.
Ausstehende Forderungen	254 203,73	"
						<u>Summa 275 088,27</u>	<u>Mt.</u>
Passiva.							
Guthaben der Mitglieder	37 439,27	Mt.
Darlehen	235 449,00	"
Zinsen-Reserve	2 200,00	"
						<u>Summa 275 088,27</u>	<u>Mt.</u>

balancirt

Christburg, den 14. März 1887.

Der Vorstand.

R. Ludwig.

Kecker.

Bock.

Hierzu 1 Beilage.